

**PRÜFUNGSRICHTLINIEN**  
**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR**  
**GEISTIGES EIGENTUM**  
**(EUIPO)**

**Teil A**

**Allgemeine Regeln**

**Abschnitt 4**

**Verfahrenssprache**

Veraltet

## 1 Einführung

[Artikel 146 UMV](#)

Artikel [25](#) und [26](#) UMDV

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 98 GGV

Artikel 80, 81 und 83 GGDV

Die fünf Sprachen des Amtes sind Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch. Gleichwohl kann die Anmeldung einer Unionsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters (GGM) in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden. In der UMV und der GGV sind die Regeln für die Festlegung und Verwendung der Verfahrenssprache festgelegt. Diese Regeln können nicht nur von Verfahren zu Verfahren variieren, sondern unterscheiden sich insbesondere in Abhängigkeit davon, ob es sich um ein Verfahren mit einem Beteiligten (Ex-parte-Verfahren) oder ein Verfahren mit zwei oder mehreren Beteiligten (Inter-partes-Verfahren) handelt.

In diesem Kapitel werden nur die allgemeinen, für alle Verfahren gemeinsam geltenden Bestimmungen behandelt. Die im Zusammenhang mit einem bestimmten Verfahren geltenden Ausnahmen werden unter dem jeweiligen Abschnitt der Richtlinien beschrieben.

Wird ein Antrag unter Verwendung eines vom Amt bereitgestellten Formblatts gemäß [Artikel 65 DVUM](#) bzw. Artikel 68 GGDV eingereicht, so kann das Formblatt nach [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#) und Artikel 80 Buchstabe c GGDV in jeder der Amtssprachen der Europäischen Union verwendet werden, sofern die Textbestandteile des Formblatts in einer der Sprachen des Amtes ausgefüllt werden.

## 2 Von der Einreichung der Anmeldung zur Eintragung (ausgenommen Widerspruchsverfahren)

[Artikel 146 UMV](#)

Artikel 98 GGV

Unionsmarken- und GGM-Anmeldungen können in jeder der Amtssprachen der EU eingereicht werden (erste Sprache). Die in der Anmeldung verwendete Sprache dient als Verfahrenssprache.

Es muss eine zweite Sprache angegeben werden, bei der es sich um eine der fünf Sprachen des Amtes handeln muss.

Die zweite Sprache dient als Verfahrenssprache in etwaigen Widerspruchs- und Lösungsverfahren sowie in Verfahren zur Nichtigkeitserklärung von Geschmacksmustern. Die zweite Sprache muss eine andere als die als erste Sprache gewählte Sprache sein. Die als erste und zweite Sprache gewählten Sprachen können nach der Einreichung der Anmeldung nicht mehr geändert werden.

Ist die vom Anmelder als erste Sprache gewählte Sprache eine der fünf Sprachen des Amtes, wird sie vom Amt als Korrespondenzsprache verwendet.

Diese Sprachenregelung gilt für das gesamte Anmelde- und Prüfungsverfahren bis zur Eintragung, mit Ausnahme von Widersprüchen und Nebenanträgen (siehe die folgenden Absätze).

Weiterführende Informationen über die Sprachenregelung, die für die Prüfung von Unionsmarken erforderlichen Übersetzungen sowie die Möglichkeit einer Änderung der Korrespondenzsprache sind den Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Abschnitt 6](#) zu entnehmen.

### **3 Widerspruch und Löschung**

[Artikel 146 Absätze 5, 7 und 8 UMV](#)

[Artikel 3 DVUM](#)

Ein Widerspruch oder ein Antrag auf Löschung (Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit) kann abgefasst werden

- nach Wahl des Widersprechenden bzw. des Antragstellers der Nichtigkeitserklärung in der ersten oder zweiten Sprache der Unionsmarkenanmeldung, wenn die erste Sprache eine der fünf Sprachen des Amtes ist;
- in der zweiten Sprache, wenn die erste Sprache keine der Sprachen des Amtes ist.

Diese Sprache wird dann die Verfahrenssprache für das Widerspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren, sofern sich die Beteiligten nicht auf eine andere Verfahrenssprache (aus den Amtssprachen der EU) einigen.

Der Widerspruch oder Antrag auf Löschung kann auch in jeder der anderen Sprachen des Amtes eingereicht werden, sofern der Widersprechende innerhalb eines Monats nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Einreichen des Antrags auf Löschung eine Übersetzung in eine der Sprachen, die als Verfahrenssprachen zur Verfügung stehen, nachreicht.

Weiterführende Informationen über die Sprachenregelung und die Vorgaben für die Übersetzung von Beweisdokumenten in Widerspruchsverfahren siehe die Richtlinien, [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Abschnitte 2.3 und 4.3](#); die einschlägigen Informationen für Lösungsverfahren sind den Richtlinien, [Teil D, Löschung, Abschnitt 1, Verfahren, Abschnitte 2.4 und 3.3](#) zu entnehmen.

## 4 Nichtigkeit von Geschmacksmustern

Artikel 98 Absätze 4 und 5 GGV

Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 1 GGDV

Ein Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit kann wie folgt eingereicht werden:

- in der ersten Sprache des GGM, sofern die erste Sprache eine der fünf Sprachen des Amtes ist;
- in der zweiten Sprache, sofern die erste Sprache keine der fünf Sprachen des Amtes ist.

Diese Sprache wird die Verfahrenssprache des Nichtigkeitsverfahrens.

Die am Verfahren auf Erklärung der Nichtigkeit Beteiligten können eine andere Verfahrenssprache vereinbaren, sofern es sich dabei um eine Amtssprache der Europäischen Union handelt. Die Mitteilung über die Vereinbarung muss dem Amt innerhalb von zwei Monaten, nachdem nach Abschluss der Zulässigkeitsprüfung eine offizielle Mitteilung nach Artikel 31 Absatz 1 GGDV ergangen ist, zugehen.

Wurde der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit nicht in der betreffenden Sprache eingereicht, muss der Antragsteller innerhalb eines Monats, nachdem das Amt über die Vereinbarung informiert wurde, von sich aus eine Übersetzung des Antrags in diese Sprache einreichen. Sind diese rechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, wird die Verfahrenssprache nicht geändert.

Wird der Antrag nicht in der Verfahrenssprache eingereicht, sendet die Nichtigkeitsabteilung dem Antragsteller eine Mitteilung, in der dieser aufgefordert wird, innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung eine Übersetzung einzureichen. Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht nach, wird der Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Bezüglich der Sprachenregelung für die in Nichtigkeitsverfahren eingereichten Beweismittel siehe [die Richtlinien für die Prüfung von Anträgen auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, Punkt 3.9.2.](#)

## 5 Sonstige Anträge

### 5.1 Vor der Eintragung (ausgenommen Widerspruchsverfahren)

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

[Artikel 65 DVUM](#)

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 68, Artikel 80 Buchstaben a und c sowie Artikel 81 GGDV

Sofern nichts anderes bestimmt ist, können innerhalb des Zeitraums von der Anmeldung bis zur Eintragung alle Ersuchen, Anträge oder Erklärungen, die sich nicht auf die Prüfung der Anmeldung im eigentlichen Sinne beziehen, sondern ein Nebenverfahren (z. B. Einschränkung des Verzeichnisses der Waren oder Dienstleistungen, Eintragung von Rechtsübergang oder Lizenz, Umwandlungsantrag, Teilung einer Unionsmarke oder eines GGM) einleiten sollen, in der ersten oder zweiten Sprache der betreffenden UM- bzw. GGM-Anmeldung eingereicht werden, nach Wahl des Anmelders oder des betreffenden Dritten. Diese Sprache wird dann zur Verfahrenssprache für dieses Nebenverfahren. Dies gilt unabhängig davon, ob die erste Sprache eine der Sprachen des Amtes ist.

Sind beispielsweise in der UM-Anmeldung Bulgarisch als erste und Deutsch als zweite Sprache angegeben, kann ein Antrag auf Rechtsübergang der UM-Anmeldung auf Bulgarisch oder Deutsch eingereicht werden.

Beweismittel (sofern erforderlich) können in jeder der Amtssprachen der EU vorgelegt werden. Handelt es sich dabei jedoch nicht um die Verfahrenssprache, kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache oder in eine der Sprachen des Amtes verlangen (nur GGM-Verfahren).

Für weitere Informationen über die Sprachenregelung und Übersetzungen im Zusammenhang mit dem Register siehe die entsprechenden Abschnitten der [Richtlinien, Teil E, Register](#).

## 5.2 Nach der Eintragung (ausgenommen Löschung und Nichtigkeit von Geschmacksmustern)

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

[Artikel 65 DVUM](#)

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 68 und Artikel 80 Buchstaben b und c sowie Artikel 81 GGDV

Alle Ersuchen, Anträge oder Erklärungen, die nach der Eintragung der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters eingereicht werden, müssen in einer der fünf Sprachen des Amtes abgefasst werden.

Des Weiteren müssen nach der Eintragung eingereichte Anträge bezüglich einer/eines bestimmten eingetragenen UM oder GGM nicht zwangsläufig in derselben Sprache abgefasst werden. Beispielsweise kann der Inhaber einer Unionsmarke nach der Eintragung einen Antrag auf Eintragung einer Lizenz in englischer Sprache und einige Wochen später einen Verlängerungsantrag in italienischer Sprache und/oder einen Antrag auf Rechtsübergang in französischer Sprache einreichen. Die einzige Anforderung lautet, dass die Anträge in einer der fünf Sprachen des Amtes abgefasst sein müssen.

Beweismittel (sofern erforderlich) können in jeder der Amtssprachen der EU vorgelegt werden. Handelt es sich dabei jedoch nicht um die Verfahrenssprache, kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache oder in eine der Sprachen des Amtes verlangen (nur GGM-Verfahren).

Für weitere Informationen über die Sprachenregelung und Übersetzungen im Zusammenhang mit dem Register siehe die entsprechenden Abschnitten [der Richtlinien, Teil E, Register](#).

## 6 Unveränderlichkeit der Sprachenregelung

Die Verordnungen gestatten gewisse Wahlmöglichkeiten zwischen den im Verfahrensverlauf zur Verfügung stehenden Sprachen (siehe oben) und ermöglichen innerhalb festgelegter Zeiträume die Wahl einer anderen Sprache als Verfahrenssprache in Widerspruchs- und Lösungsverfahren und in Bezug auf die Nichtigkeit von Geschmacksmustern. Abgesehen von diesen Ausnahmen ist die Sprachenregelung jedoch unveränderlich. Insbesondere können die erste und zweite Sprache im Verlauf des Verfahrens nicht geändert werden.

## 7 Übersetzungen und ihre Beglaubigung

[Artikel 146 Absatz 10 UMV](#)

[Artikel 24 bis 26 UMDV](#)

Artikel 83 GGDV

Ist eine Übersetzung eines Schriftstücks einzureichen, gilt allgemein, dass diese innerhalb der für die Einreichung des Originalschriftstücks gesetzten Frist beim Amt eingehen muss. Dies gilt, sofern die Verordnungen nicht ausdrücklich eine Ausnahme von dieser Regel vorsehen.

Die Übersetzung muss Angaben zu dem Schriftstück enthalten, auf das sie sich bezieht, und muss dem Aufbau und dem Inhalt des Originalschriftstücks folgen. Der Beteiligte kann angeben, dass nur Teile des Dokuments relevant sind und die Übersetzung auf diese Teile beschränken. Jedoch liegt es nicht im Ermessen des Beteiligten, jegliche Teile als irrelevant anzusehen, die von den Verordnungen verlangt werden (z. B. beim Nachweis des Bestehens einer älteren Markeneintragung in Widerspruchsverfahren).

Sofern keine gegenteiligen Hinweise oder Nachweise vorliegen, geht das Amt davon aus, dass die Übersetzung dem entsprechenden Originaltext entspricht. Falls Zweifel bestehen, kann das Amt die Einreichung einer Beglaubigung der Übersetzung innerhalb einer bestimmten Frist verlangen. Wird die geforderte Beglaubigung nicht eingereicht, gilt das Dokument, für das die Übersetzung eingereicht werden musste, als nicht beim Amt eingegangen.

## 8 Nichtbefolgung der Sprachregelung

Wird die Sprachenregelung nicht befolgt, stellt das Amt, sofern in den Verordnungen nichts anderes bestimmt ist, eine Beanstandung aus. Wird die Beanstandung nicht behoben, so wird die Anmeldung oder der Antrag abgelegt.

Nähere Information zu in bestimmten Verfahren geltende Sprachregelungen werden unter dem jeweiligen Abschnitt der Richtlinien beschrieben.